

SATZUNG

des

Polizei - Turn- und Sportverein Linnich 1906 e.V.

Präambel

A. Allgemeines		Seite
§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Verbandsmitgliedschaften	4
B. Vereinsmitgliedschaft		Seite
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6	Arten der Mitgliedschaft	4
§ 7	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8	Ausschluss aus dem Verein	5
C. Rechte und Pflichten der Mitglieder		Seite
§ 9	Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug	5
§ 10	Mitgliederrechte minderjähriger Mitglieder	6
§ 11	Ordnungsgewalt des Vereins	6
D. Die Organe des Vereins		Seite
§ 12	Die Vereinsorgane	6
§ 13	Die Mitgliederversammlung	6
§ 14	Zuständigkeit der Mitgliederversammlung	7
§ 15	Der Vorstand	7
§ 16	Der geschäftsführende Vorstand	7
§ 17	Der erweiterte Vorstand	8
§ 18	Der Beirat	8
§ 19	Abteilungen	9
E. Wahlen zum Vorstand und zum Beirat		Seite
§ 20	Wahl der Vorstandsmitglieder	9
§ 21	Wahl der Beiratsmitglieder	10
§ 22	Vorschlags- und Stimmrecht	10
§ 23	Durchführung der Wahlen	10
F. Sonstige Bestimmungen		Seite
§ 24	Vergütung der Tätigkeit der Ordnungsmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit	10
§ 25	Geschäftsführung und Rechnungslegung	10
§ 26	Kassenprüfer	11
§ 27	Vereinsordnungen	11
§ 28	Haftung des Vereins	11
§ 29	Datenschutz im Verein	11

G. Schlussbestimmungen

Seite

§ 30	Auflösung	12
§ 31	Gültigkeit dieser Satzung	12

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind alle Geschlechter gleichermaßen gemeint.

Präambel

Der Polizei – Turn- und Sportverein Linnich 1906 e. V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Verein tritt für doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von Extremismus.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der am 07. April 1906 gegründete Verein führt den Namen Polizei – Turn- und Sportverein Linnich 1906 e. V. und hat seinen Sitz in Linnich.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren unter der Nummer VR 20153 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - d) die Teilnahme an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
 - e) die Aus- und Fortbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
 - f) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
 - g) die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter des Vereins
 - h) den Bau und die Unterhaltung von Sportstätten

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - a) im Kreissportbund Düren
 - b) im Dachverband der Polzeisportvereine des Landes NRW
 - c) in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden, soweit dies von der jeweiligen Abteilung gewünscht wird
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
3. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der erweiterte Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen werden.
2. Als Kinder gelten dabei Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, Jugendliche sind Personen vom 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
3. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich direkt oder über die Abteilung an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
4. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist durch den oder die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch, für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres aufzukommen.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Dem geschäftsführenden Vorstand ist eine Entscheidung im Einzelfall vorbehalten. Eine Ablehnung muss dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt werden, sie muss aber nicht begründet werden. Gegen die ablehnende Entscheidung kann Einspruch eingelegt werden, weitere Rechtsmittel bestehen nicht. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand. Die Aufnahme wird durch die Bestätigung der Mitgliedschaft vollzogen.
6. Die Mitglieder sind gehalten, sich für alle sportlichen und sonstigen Belange des Vereins einzusetzen.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann eine
 - aktive
 - passive (inaktive) oder
 - Ehrenmitgliedschaft.
2. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spielbetrieb teilnehmen können.
3. Für passive und fördernde Mitglieder steht die Förderung des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Diese beiden Mitgliedsarten unterscheiden sich durch die Höhe der Beiträge, die in der Beitragsordnung festgelegt sind.
4. Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte der aktiven Mitglieder ohne Beitragszahlung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - durch Tod des Mitglieds
 - durch Ausschluss aus dem Verein (§ 8)
 - durch Auflösung des Vereins
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und wird gültig zum Ende des Kalenderjahres.

3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - grobe oder wiederholt schuldhaft Verstöße gegen die Vereinssatzung und/oder Vereinsordnungen begeht
 - sich unehrenhaften Verhaltens oder schwerer Verletzung von Anstand und Sitte schuldig macht
 - in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwider handelt.
2. Der Ausschluss erfolgt entweder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Personen oder auf Antrag des Abteilungsvorstandes, jeweils unter Angabe der Gründe.
3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom geschäftsführenden Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
4. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit 2/3 Mehrheit.
5. Der Beschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Er ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das betroffene Mitglied Beschwerde beim erweiterten Vorstand einlegen. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
7. Über die Beschwerde entscheidet der erweiterte Vorstand auf seiner nächsten Sitzung.
8. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Es können abteilungsspezifische Zusatzbeiträge, Umlagen und Gebühren erhoben werden.
2. Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliedsversammlung festgelegt. Über abteilungsspezifische Zusatzbeiträge, Umlagen und Gebühren entscheiden die Abteilungen eigenständig. Näheres regelt die jeweilige Abteilungsordnung. Umlagen dürfen pro Jahr höchstens das 6fache des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages betragen.
3. Alle Beiträge werden ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Der Bankeinzug der Jahresbeiträge erfolgt regelhaft im März eines jeden Jahres. Von Mitgliedern, die erst nach diesem Termin in den Verein eingetreten sind, werden die fälligen Beiträge im Oktober/November des Jahres eingezogen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift und der Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.
5. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Kosten durch das Mitglied zu tragen.
6. Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Dies gilt insbesondere bei sozialen Härtefällen.
8. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
9. Alles Weitere regelt die Beitragsordnung.

§ 10 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

1. Kinder bis zum 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich ausüben. Diese werden durch ihre gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
2. Kinder und Jugendliche zwischen dem 7. und 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter, Trainer und Übungsleiter Folge zu leisten.
2. Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen: • Verwarnung, Verweis, Ermahnung
 - Ordnungsstrafe
 - Verminderung besonderer Befugnisse (z. B. Tätigkeitsverbot)
 - Verminderung der Mitgliedsrechte
 - Befristeter Ausschluss vom Trainings- und Übungsbetrieb.
3. Das Verfahren wird vom geschäftsführenden Vorstand eingeleitet.
4. Das betroffene Mitglied ist über die zu verhängende Vereinsstrafe samt Begründung zu informieren und wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen Stellung zu nehmen.
5. Der geschäftsführende Vorstand setzt nach Ablauf der Frist unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds die Vereinsstrafe fest.
6. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels Brief mitzuteilen und wird mit der Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
7. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

D. Die Organe des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand im Sinne des § 26 BGB
3. der geschäftsführende Vorstand
4. der erweiterte Vorstand
5. der Beirat als beratendes Organ

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
3. Zu dieser sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vorher in Textform durch den ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter einzuladen. Jedem Mitglied ab dem 16. Lebensjahr steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 10 % aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen sowie Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 3.
5. Die Einladung muss Angaben zur Zeit und zum Ort der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten. Die Tagesordnung setzt der erweiterte Vorstand durch Beschluss fest. In der Tagesordnung muss mindestens enthalten sein:
 1. Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 2. Geschäftsbericht

3. Kassenbericht
 4. Kassenprüfungsbericht
 5. Aussprache zu allen Berichten
 6. Entlastung des Vorstandes
 7. Neuwahlen
 8. Verschiedenes
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
 7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Vertreter geleitet. Dies gilt auch für die Wahl des 1. Vorsitzenden. Für den Fall, dass in derselben Mitgliederversammlung beide Vorsitzenden neu gewählt werden müssen, bestimmt die Versammlung für die Wahl des 1. Vorsitzenden einen Versammlungsleiter.
 8. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Eine geheime Abstimmung ist auch dann durchzuführen, wenn bei Wahlen mehr als ein Kandidat für ein Vorstandsamt vorgeschlagen wird.
 9. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Es ist vom Versammlungsleiter, dem 1. Geschäftsführer und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
 10. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Als Vorstandsmitglieder – außer Jugendwart – sind Mitglieder ab Vollendung des 18. Lebensjahres an wählbar. Als Jugendwart können Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 11. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung zugegangen sein.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des geschäftsführenden Vorstands
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte
3. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und Ausweis der Rücklage sowie Entlastung des Vorstands
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
5. Wahl der Beiratsmitglieder
6. Wahl der Kassenprüfer
7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
8. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge

§ 15 Der Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende (als Stellvertreter). Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach innen und außen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 16 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem 1. Geschäftsführer
 4. dem 2. Geschäftsführer
 5. dem 1. Kassenwart
 6. dem 2. Kassenwart

7. dem Jugendwart
8. dem Medienwart
2. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann er Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten, die die laufenden Angelegenheiten der Verwaltung erledigt.
5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
6. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, so übernimmt sein Stellvertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Aufgabe. Die Tätigkeiten des ausscheidenden Vorstandsmitglieds kann auch durch Vorstandsbeschluss einem kommissarisch eingesetzten Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung übertragen werden.
7. Liegt ein wichtiger Grund für eine Entziehung des Amtes vor, so kann einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands nur durch einen Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung das Amt entzogen werden.
8. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands finden bei Bedarf statt oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Ihre Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch telefonisch unter Angabe der Dringlichkeitsgründe und unter Verzicht auf eine Ladungsfrist erfolgen.
9. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
10. Weitere Einzelheiten zur Durchführung von Vorstandssitzungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 17 Der erweiterte Vorstand

1. Zum erweiterten Vorstand gehören:
 - der geschäftsführende Vorstand
 - die Abteilungsleiter
 - der Beirat als beratendes Organ
2. Der erweiterte Vorstand wird zur Beratung und Beschlussfassung in allen wesentlichen Fragen des Vereins hinzugezogen. Die Rechte der Mitgliederversammlung bleiben hiervon unberührt.
3. Er entscheidet über alle Ehrungen im Rahmen der Ehrenordnung.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands – mit Ausnahme der Beiratsmitglieder – haben in der Sitzung des erweiterten Vorstands je eine Stimme.
5. Sitzungen des erweiterten Vorstands finden bei Bedarf statt oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Ihre Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden schriftlich und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens 7 Tagen. In dringenden Fällen kann die Einberufung auch telefonisch unter Angabe der Dringlichkeitsgründe und unter Verzicht auf eine Ladungsfrist erfolgen. Der schriftlichen Einladung soll die Tagesordnung, die von den beiden Vorsitzenden erstellt wird, beigefügt werden. Durch Beschluss des erweiterten Vorstands kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung ergänzt oder geändert werden.
6. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstands, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
7. Beschlüsse im erweiterten Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
8. Weitere Einzelheiten zur Durchführung von Vorstandssitzungen sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 18 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu sechs Mitgliedern. Diese müssen im Einzelfall nicht dem Verein angehören.

2. Der Beirat nimmt beratend an Sitzungen des erweiterten Vorstands teil. In besonderen Fällen können einzelne Mitglieder des Beirats auch zu Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands eingeladen werden. Auch dort haben sie in diesem Fall ausschließlich beratende Funktion.
3. Je nach Erfordernis können einzelnen Mitgliedern des Beirats vom geschäftsführenden Vorstand bestimmte Aufgaben übertragen werden. Diese Aufgabenübertragung sollte in der Regel zeitlich begrenzt sein.
4. Dem Beirat steht es frei, eigene Beschlüsse zu fassen, die er dann auf der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstands zur weiteren Beratung vorstellt.

§ 19 Abteilungen

1. Zur Pflege einzelner Sportarten können sich Abteilungen bilden. Sie stellen jedoch keine eigenen Rechtspersönlichkeiten dar, sondern sind vielmehr unselbstständige Untergliederungen des Gesamtvereins. Über ihre Bildung oder Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Abteilungen wählen ihre Abteilungsleiter selbstständig. Die Abteilungsleiter müssen nach der Wahl vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden.
3. Zur Kostendeckung des Sportbetriebes erhalten die Abteilungen jährlich auf der Grundlage der von ihnen zu erstellenden Haushaltspläne entsprechende Mittelzuweisungen. Daneben ist es ihnen gestattet, eigene Zusatzbeiträge festzusetzen, um evtl. Kostenunterdeckungen zu vermeiden. Die Abteilungen verwalten die ihnen zugewiesenen Mittel selbstständig.
4. Die Abteilungen sind verpflichtet, über die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel Buch zu führen. Der geschäftsführende Vorstand hat die ordnungsgemäße Mittelverwendung durch regelmäßige Buchführung sicher zu stellen. Das jeweilige Prüfergebnis ist zu dokumentieren. Die abteilungseigene Kassenprüfung bleibt hiervon unberührt.
5. Die Abteilungen müssen eigene Abteilungsordnungen erlassen, die der Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes bedürfen.
6. Die von den Abteilungen gewählten Gremien vertreten den Verein in allen Belangen ihrer Sportart. Die Vertretungsvollmacht beschränkt sich jedoch nur auf die Rechtsgeschäfte, die ihnen von dem geschäftsführenden Vorstand für ihre Sportart übertragen worden sind.
7. Bei Auflösung einer Abteilung verbleiben sämtliche Sach- und sonstige Vermögenswerte Eigentum des Gesamtvereins. Es ist insbesondere nicht zulässig, Sach- oder sonstige Vermögenswerte unter den Angehörigen einer Abteilung aufzuteilen.

E. Wahlen zum Vorstand und zum Beirat

§ 20 Wahl der Vorstandsmitglieder

1. Der geschäftsführende Vorstand wird gemäß § 14, Nr. 4 in der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
2. Jährlich scheidet die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands aus dem Amt, so dass innerhalb von zwei Jahren jedes Amt zur Neuwahl ansteht. Wiederwahl ist möglich.
3. Personalunion von zwei Vorstandsämtern ist grundsätzlich möglich. Die Ämter des 1. und des 2. Vorsitzenden dürfen dabei nicht in Personalunion geführt werden.
4. Es scheiden aus und sind neu zu wählen:

in ungeraden Jahren

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Geschäftsführer
- der 1. Kassenwart
- Medienwart

in geraden Jahren

- der 2. Vorsitzende
- der 1. Geschäftsführer
- der 2. Kassenwart
- der Jugendwart

§ 21 Wahl der Beiratsmitglieder

1. Der Beirat wird gemäß § 14, Nr. 5 in der Mitgliederversammlung gewählt. Beiratsmitglieder müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.
2. Die Mitglieder des Beirats werden jährlich neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 22 Vorschlags- und Stimmrecht

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat bei den Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand und zum Beirat das Vorschlagsrecht.
2. Jedem stimmberechtigten Mitglied steht bei den Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand und zum Beirat eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 23 Durchführung der Wahlen

1. Gemäß § 13, Abs. 8, Satz 1 erfolgen die Wahlen grundsätzlich offen per Handzeichen, es sei denn, von der Mitgliederversammlung wurde auf Antrag im Einzelfall geheime Abstimmung beschlossen (§ 13, Abs. 8, Satz 2+3).
2. Geheime Abstimmung ist in jedem Fall durchzuführen, wenn für ein Amt mehr als ein Vorschlag erfolgt (§ 13, Abs. 8, Satz 4).
3. Gewählt ist, wer bei nur einem Vorschlag die einfache Mehrheit, bei mehreren Vorschlägen die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
4. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Kommt es auch hier zu keiner Entscheidung, so entscheidet das Los.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 24 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
2. Der erweiterte Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der geschäftsführende Vorstand zuständig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und/oder Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 25 Geschäftsführung und Rechnungslegung

1. Der geschäftsführende Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins unter Beachtung der rechtlichen und steuerrechtlichen Vorgaben.

2. Der geschäftsführende Vorstand stellt den Jahreshaushalt auf und ist für dessen Vollzug verantwortlich.
3. Die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, der den Jahresabschluss erstellt. Teil des Jahresabschlusses sind die Mittelverwendungsrechnung des Vereins, der Tätigkeitsbericht des geschäftsführenden Vorstands über den Berichtszeitraum, die Vermögensübersicht des Vereins und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen.

§ 26 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen Kassenprüfer und in geraden Jahren zusätzlich einen Ersatzkassenprüfer. Diese dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören. Der erweiterte Vorstand hat kein Vorschlagsrecht.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.
3. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu dokumentieren und der Mitgliederversammlung in einem Bericht mitzuteilen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands.

§ 27 Vereinsordnungen

1. Der erweiterte Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
 - Geschäftsordnung
 - Ehrenordnung
 - Finanzordnung
 - Datenschutzordnung
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung. Änderungen zur Beitragsordnung werden vom erweiterten Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgeschlagen. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, eigene Vorschläge zur Beitragsordnung einzubringen.
3. Die Abteilungsordnungen werden von den Abteilungen beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand.
4. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 28 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Betrag gemäß § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 29 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere folgende Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO

- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
 4. Alles Weitere regelt die vereinsinterne Datenschutzordnung. Sie ist auf der Website des Vereins veröffentlicht.

G. Schlussbestimmungen

§ 30 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Anträge von Mitgliedern auf Auflösung des Vereins müssen schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
4. Das Vereinsvermögen ist unteilbar und darf nur dem Verein dienenden und fördernden Zwecken verwandt werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Linnich, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 31 Gültigkeit der Satzung

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2019 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.